† Direktor Pelli vom Tobis-Filmverleih

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1944)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schnitt «Filmzensur» durch, so begegnet man für das Berichtsjahr 1943 folgendem Passus: «Es mußten 4 Filme (im Vorjahr 1) verboten und 9 (Vorjahr 10) gekürzt werden, weil sie unsittlich, verrohend oder sonst anstößig waren.» Es ist gar nicht nötig, im Detail zu wissen, was in diesem Falle unter unsittlich, verrohend oder sonst anstößig verstanden wurde,

> *solange beispielsweise die kantonalen Erziehungsdirektionen keinen Finger dagegen erheben, daß blutrünstige Zeitungsberichte mit grauenhaften Bildern ungehindert zu Hunderttausenden erscheinen und in die Hände auch unserer unmündigen Kinder gelangen können.*

Man muß in solchen Fällen die Probleme so einfach wie möglich sehen. Und das heißt in diesem Fall nichts anderes als: Was der Druckerpresse recht ist, das ist dem Film billig, — vom heutigen Standpunkt der Zensur gesehen!

Die landläufige Meinung, man könne dem «Kino» alle übeln Auswirkungen auf haltlose Menschen andichten, muß endlich von Grund auf korrigiert werden. Sie stellt ein Rudiment jener Weltanschauung dar, die in jedem Kinobesitzer einen billigen Schaubudeninhaber und sensationsgierigen Marktfahrer erblickt, dem man behördlicherseits Anstandsregeln erteilen müsse. Daß sich die jungen Gangster, die eine typische Erscheinung der Kriegszeit sind, das gemerkt haben und darin schon bei der ersten polizeilichen Einvernahme einen häufigen Entlastungsgrund vor Gericht erblicken — das ist nicht unsere Behauptung, sondern das entspricht den Tatsachen. Ja, es kommt vor, daß man bei der Einvernahme von jugendlichen Rechtsbrechern ihnen über ihren Kinobesuch Fragen stellt, welche den Tatbestand, sie hätten zu kriminellen Handlungen anregende Filme gesehen, schon in sich schließen. Das aber ist mit einer so hochentwickelten Rechtspflege, wie die Schweizer Kantone sie im allgemeinen kennen, unvereinbar.

Dieser Artikel sagt nichts aus gegen die Berichterstattung über kriminelle Ereignisse; eine solche ist unumgänglich, wie jede andere Reportage über tatsächliche Begebenheiten. Aber es gibt in der Art der Berichterstattung über solche Dinge große Unterschiede, und unsere Zeitungen wissen darum. Die Kriminalreportage untersteht ganz ähnlichem formalen Gesetzen wie der Kriminalfilm, und wenn sie, wie im vorliegenden Falle, die Grenzen des Zulässigen verletzt, dann ist das ebenso tadelnswert wie ein schlechter Kriminalfilm. Wir glauben, daß es mindestens soviele unzulängliche Kriminalberichte als Kriminalfilme gibt. Sie bedeuten Quellen, aus denen unsere Kinder und unsere Jugendlichen sehr unerwünschte Einflüsse empfangen, Jahre bevor sie ins Kinoalter geschritten sind. Das wird niemand bestreiten wollen. *«Schweizer-Film-Suisse».*

† Direktor Pelli vom Tobis-Filmverleih

In der Nacht vom Sonntag auf den Montag des 23. April verschied ganz unerwartet an den Folgen eines Herzleidens durch Herzmuskellähmung Direktor Joseph Pelli vom TOBIS-Filmverleih AG. in Zürich. Er stand im 48. Altersjahr. Mit Direktor Pelli ist ein überaus tüchtiger Fachmann der schweizerischen Filmbranche aus dem Leben geschieden, der ein Vierteljahrhundert treu und pflichtbewußt seinen Beruf ausübte. Er kam im Jahre 1919 anläßlich der Gründung der alten Nordisk Films Co. S.A. zum Film und begann in jenem bekannten Hause seine Karriere. Bis zum Jahre 1937 hat er in jener Firma den geschäftlich-administrativen Teil geleitet und sich auch intensiv mit den Theaterbetrieben der alten Nordisk-Firma abgegeben. Seine gründlichen Kenntnisse, die er sich dabei auf allen Gebieten der Filmbranche erwarb, ließen ihn im Jahre 1937 zum verantwortlichen Geschäftsführer des zwei Jahre vorher gegründeten Tobis-Filmverleihs avancieren. Diesen Posten hat der Dahingegangene bis zu seinem Tode mit größter Umsicht und Sorgfalt versehen. Noch am letzten Freitag, den 21. April, fand man ihn in seinem Arbeitsraum der gewohnten Tätigkeit obliegen. Am Samstag stellte sich plötzlich ein schweres Unwohlsein ein, das dann am Sonntagabend überraschend zu seinem Tode geführt hat.

Mit Joseph Pelli, der am 1. April d. J. sein 25jähriges Arbeitsjubiläum begehen konnte, scheidet ein überaus konzilianter Vertreter der Filmbranche aus den Reihen, der sich durch seinen offenen Charakter und seine menschliche Güte und Hilfsbereitschaft nicht nur im engern Kreise der Angestellten, sondern in der gesamten Filmbranche unseres Landes großer Beliebtheit erfreute. Niemand hätte dem kräftigen Mann, der in seiner Frau eine vorbildliche Kameradin fürs Leben gefunden hatte, angesehen, daß der Tod ihn so früh abberufen würde. Der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband und mit ihm die Verleiher werden Joseph Pelli in ehrendem Andenken behalten. *

† Eugen Meier

Eine überaus große Trauergemeinde war es, die am 8. April 1944 unserm Aktivmitglied Eugen Meier in Schaffhausen und seiner Familie das letzte Geleit gab. Von allen Gesichtern der Leidtragenden konnte man das tiefe Empfinden um die so tragisch Dahingeschiedenen ablesen. Der Stadtpfarrer von Schaffhausen widmete den Verstorbenen eine tief empfundene Grabrede. Er betonte die Liebe Eugen Meiers zu seiner engern Heimat, die seriöse und korrekte Führung seiner beiden Theater, die stille, zufriedene Art seines Wesens und die allgemeine Beliebtheit, die ihm zuteil wurde, Worte, die wie Balsam auf die Seelen der Trauernden wirkten.

Eugen Meier genoß auch als Mitglied des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes bei allen unsern Kollegen Achtung und Wertschätzung. Mir persönlich war er ein liebenswürdiger Kollege, der gerne auf meinen Rat hörte und sich in allen ge-